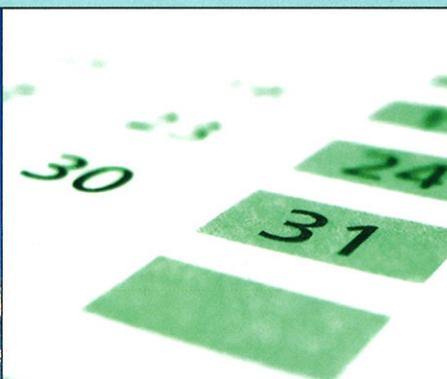


Vermögen & Steuern

Fachzeitschrift für die
**Steuer-, Rechts- und
Vermögensberatung**

Jahresend-Controlling 2010



Rechtsformwahl – InvestmentAG
für Family Offices und Stiftungen

Ausgeübte Bezugsrechte
nicht zu Steuerfalle machen

Schweiz –
Verschärfung der
strafbefreienden
Selbstanzeige

Das Beratungsprotokoll
ordnet den Markt neu

Noch in diesem Jahr
zum Notar ...

KOMMENTIERT:
„Hände weg von verdeckten
Bauherrenmodellen!“

*Dr. Rainer Regler,
Landesnotarkammer Bayern*



Steuerrechtsfolgen bei Kapitalerhöhung

Ausgeübte Bezugsrechte nicht zu Steuerfalle machen

Oliver Biernat

Neben der wirtschaftlichen Frage, ob sich auch in Krisenzeiten eine Beteiligung in Kursgewinn und Dividende auszahlt, muss gerade der Altaktionär auch Steuerfragen berücksichtigen. Denn seit 2009 kann er in eine Steuerfalle laufen. Über die Ausübung des Bezugsrechts sollte daher rechtzeitig mit dem Steuerberater und der Bank gesprochen werden. (Red.)

Bei Kapitalerhöhungen gegen Einlage steht einem Altaktionär ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu. Diese Regelung soll dem Aktionär ermöglichen, seine alte Anteilsquote halten zu können. Da der Anteilseigner nicht zur Kapitalerhöhung gezwungen werden kann, ist das Ausüben des Bezugsrechts freiwillig.

Bezugsrecht ist ein selbstständiges Recht

Hat erst einmal die Hauptversammlung die Kapitalerhöhung beschlossen, stellt das Bezugsrecht ein selbstständiges Recht dar, das der Anteilseigner nicht nur ausüben, sondern auch verkaufen oder verfallen lassen kann.

Ein Verkauf sollte besser sein, als das Bezugsrecht ohne Ausgleich verfallen zu lassen. Wobei der Aktionär in der Regel einen besseren Kurs erreichen kann, wenn er das Bezugsrecht vor dem letzten Handelstag veräußert. Denn an diesem Tag kommen besonders viele Bezugsrechte auf den Markt – nämlich

Kapitalerhöhungen gegen Einlage stehen derzeit oft auf der Tagesordnung, wenn auch nicht immer im so großen Stil wie gerade Anfang Oktober mit über 10,2 Milliarden Euro bei der Deutschen Bank. Über 500 000 Anteilseigner mussten sich entscheiden, ob auch sie sich an der Stärkung der Eigenkapitalbasis der Bank beteiligen wollten.



„Sofern Sie Aktien vor 2009 erworben haben und Ihnen eine Kapitalerhöhung angeboten wird, üben Sie diese nicht aus und verkaufen die Bezugsrechte, um Steuernachteilen zu entgehen.“

Oliver Biernat, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht, Benefitax GmbH, Frankfurt
www.benefitax.de

all jene der Depotkunden, die sich nicht entschieden haben.

Stichtagsregelung beachten

Entscheidet sich der Anteilseigner für eine Ausübung des Bezugsrechts, sollte er die für diesen Fall seit 2009 geltenden neuen Steuerregeln bedenken. So sind bei Veräußerung oder Ausübung eines Bezugsrechts ab 2009 die Anschaffungskosten des Bezugsrechts per Gesetz mit null Euro anzusetzen, weshalb sie den Kaufpreis der Altaktien nicht mehr vermindern (§ 20 Abs. 4a Satz 4 EStG). Im Detail regelt dann eine Finanzverwaltungsanweisung, dass diese Regelung unabhängig davon gilt, ob die Altaktien vor dem 1. Januar 2009 oder nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden.

Veräußert der Anteilseigner die Bezugsrechte, geht das Datum des Altaktienkaufs auf die Bezugsrechte über, das heißt es fällt keine Abgeltungsteuer auf den Verkauf des Bezugsrechts an. Voraussetzung hierfür ist eine mehr als einjährige Haltedauer der Altaktien. Das kann es für den Steuerpflichtigen interessant machen, zuerst die Altanteile zu veräußern und dann die Bezugsrechte.

Beim Erwerb vor dem 1. Januar 2009 ...

Wurden die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben, unterliegen die veräußerten Bezugsrechte nicht der Abgeltungsteuer, sofern die einjährige Haltedauer eingehalten wurde. Laut Finanzverwaltung ist die Ausübung des Bezugsrechts nicht als Veräußerung zu verstehen. Mit dem Ausüben des Bezugsrechts wird die neue Aktie angeschafft, wobei der Wert des Bezugsrechts mit null Euro angesetzt wird. Begründet wird diese parallel zur Abgeltungsteuer auf Aktien eingeführte Regelung mit massengerechter, vereinfachter Verwaltung.

... zählt der tatsächliche Wert

Bis 2008 stellte das Bezugsrecht einen aus der Altaktie abgespaltenen Wert dar. Die Wertbestimmung erfolgte nach der Gesamtwertmethode. Danach wurden die Bezugsrechte auf die Anschaffungskosten der Aktien angerechnet.

Der Wert der Bezugsrechte wurde dabei nicht fingiert mit null pauschaliert, sondern der tatsächliche Wert des Bezugsrechts wurde angesetzt.

Besitzt der Anteilseigner beispielsweise eine Aktie im Wert von 50 Euro und kann ein Bezugsrecht – hier eine neue Aktie gegen Einlage von zehn Euro – ausüben, verfügt er nach Ausüben des Bezugsrechts über zwei Aktien. Diese haben einen Gesamtwert von 60 Euro, also jeweils 30 Euro (50 Euro Altaktie + zehn Euro Bezugsrecht). Das Bezugsrecht hat nach dieser Rechnung einen Wert von 20 Euro, während sich der steuerlich anzusetzende Aktienwert auf 40 Euro vermindert.

Nach der neuen Regelung führt das mit null Euro fingierte Bezugsrecht dazu, dass sich der Anschaffungswert der Altaktien nicht vermindert. Auf die neue Aktie entfällt dagegen nach dem genannten Beispiel ein Anschaffungswert von zehn Euro.

Keine Verlustanrechnung aus Altaktienbesitz

Verkauft nun der Altaktionär die beiden neuen Aktien für 60 Euro, fällt, bezogen auf den nicht verminderten Anschaffungswert von 50 Euro, ein zu versteuernder Gewinn von 20 Euro an, während der Verlust aus der Altaktie nicht geltend gemacht werden kann. Durch die Fingierung der Bezugsrechte mit null Euro nach § 20 Abs. 4a Satz 4 EStG, wird faktisch nach Ausübung des Bezugsrechts bei Verkauf der neuen Aktien ein nicht angefallener Gewinn trotzdem für die Steuer generiert.

Da dies grundsätzlich auch auf Aktien anwendbar ist, die langjährig im Bestand gehalten werden, kann das Ausüben eines Bezugsrechts bei diesen Aktien eine Abgeltungsteuerpflicht veranlassen, die eigentlich für Altbestände nicht vorgesehen war. Wären die Altaktien vor den Bezugsrechten verkauft worden, wären sie steuerfrei geblieben. Dann lägen nach Bezug nur die neuen Aktien im Depot.

Werden Bezugsrechte veräußert oder ausgeübt, die nach § 186 des Aktiengesetzes, § 55 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eines vergleichbaren ausländischen Rechts einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrags begründen, wird der Teil der Anschaffungskosten der Altanteile, der auf das Bezugsrecht entfällt, bei der Ermittlung des Gewinns nach Absatz 4 Satz 1 mit null Euro angesetzt.

Eine Prüfung, inwiefern noch vor Jahresbeginn Handlungsbedarf erforderlich ist, sollte durch frühzeitige Rücksprache mit dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Dabei sollten Anleger wegen des engen Zeitfensters eine möglichst frühe Terminierung absprechen.

V&S

Studie zum Anlegerverhalten

Deutlich mehr Zuversicht im dritten Quartal 2010

Die Stimmung der Anleger in Deutschland hat sich im dritten Quartal deutlich gewandelt. 48 Prozent der Befragten rechnen in den nächsten sechs Monaten mit steigenden Aktienkursen, ein Plus von 17 Prozentpunkten gegenüber dem zweiten Quartal 2010. Dies zeigt eine Umfrage von Union Investment zum Anlegerverhalten im dritten Quartal 2010. (Red.)

Kursrückgänge befürchten nur noch 14 Prozent (Vorquartal 36 Prozent), konstante Kurse erwarten 29 Prozent (Vorquartal 25 Prozent). Die meisten Befragten rechnen auch mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in Deutschland. Im Geschlechtervergleich sind die männlichen Befragten optimistischer: Während 55

schlechterung erwarten, um 20 Prozentpunkte auf 17 Prozent. Von einer unveränderten Situation gehen 41 Prozent (Vorquartal 37 Prozent) aus. Ebenfalls optimistischer schätzen die Anleger ihre eigene finanzielle Situation ein. 22 Prozent der Befragten rechnen hier mit einer Verbesserung, ein Anstieg um sechs Prozentpunkte gegenüber dem zweiten Quartal. Keine Veränderung erwarten dagegen 66 Prozent (Vorquartal 69 Prozent), eine Verschlechterung zwölf Prozent (Vorquartal 15 Prozent) der Befragten.

Sicherheitsbedürfnis weiterhin hoch

Trotz des Stimmungsaufschwungs steht bei den Anlegern Sicherheit weiterhin hoch im Kurs. So gaben 39 Prozent der Befragten an, bei Geldanlagen mehr Wert auf Sicherheit zu legen als noch



„Die Umfrageergebnisse zeigen starke Stimmungsschwankungen bei den Anlegern, die sich erheblich auf deren Investitionsbereitschaft auswirken. Wer emotionsgesteuert anlegt riskiert allerdings, zyklisch zu investieren und stets dem Markt hinterherzulaufen. Erfolgversprechender ist eine regelmäßige Geldanlage, beispielsweise über Sparpläne“.

*kommentiert Giovanni Gay,
Geschäftsführer bei Union Investment, die Studie.*

www.union-investment.de

Prozent der Männer von einer Aufwärtsentwicklung an den Börsen ausgehen, sind es bei den Frauen nur 39 Prozent.

Anleger sehen Deutschland im Aufwind

Deutlich positiver fällt im Vergleich zum Vorquartal auch die Einschätzung der wirtschaftlichen Situation in Deutschland aus. So stieg der Anteil der Befragten, die mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage rechnen, von 26 auf 42 Prozent. Gleichzeitig sank der Anteil derer, die eine Ver-

vor einem Jahr. Dies sind fünf Prozentpunkte weniger als im Vorquartal. Nur vier Prozent der Anleger sind bereit, mehr Risiken einzugehen, um einen höheren Gewinn zu erzielen. Gleichzeitig vertreten 57 Prozent der Befragten die Meinung, dass die Zinsen im nächsten halben Jahr konstant bleiben werden (Vorquartal 52 Prozent). Gleichzeitig sehen sich die Anleger mit erhöhten Marktschwankungen und kürzeren Konjunkturzyklen konfrontiert. Sie kommen daher nicht darum herum, sich mit dem Thema Risiko zu beschäftigen, um ihre Sparziele zu erreichen.